

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2020/728

**Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg vom 03.12.2020:  
Warum nutzt die Kreisverwaltung die Walderhaltungsabgabe nicht für  
Aufforstungen?**

|          |            |     |
|----------|------------|-----|
| Kreistag | 14.12.2020 | TOP |
|----------|------------|-----|

Eingang per E-Mail am 03.12.2020

# SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg

3.12.20

Hiermit stellen wir für die kommende Kreistagssitzung am 14.12.20 folgende Anfrage:

**Warum nutzt die Kreisverwaltung die Walderhaltungsabgabe nicht für Aufforstungen?**

Der Kreis hat in den Jahren 2018-2020 insgesamt fast 100.000 € an so genannter Walderhaltungsabgabe von Bauwilligen eingenommen. Laut eigener Aussage hat die Waldbehörde aber bisher das Geld nicht zweckentsprechend für Aufforstungen eingesetzt. Es gäbe auch keine Pläne dafür.

Wir fragen deshalb:

- 1) Auf welcher Rechtsgrundlage hortet die Kreisverwaltung dieses Geld?
- 2) Warum wird das Geld nicht zweckentsprechend eingesetzt?
- 3) Fehlt es an Personal oder an Projekten dafür?
- 4) Gibt es eine rechtliche Vorgabe wann das Geld für Aufforstungen eingesetzt werden muss?
- 5) Wie kommt der Preis von 5,53 € zustande?

Kurt Herzog, Vors. SOLI-Fraktion

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1) Auf welcher Rechtsgrundlage hortet die Kreisverwaltung dieses Geld?

Gemäß § 8 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Gemäß § 8 Absatz 4 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Gemäß § 8

NWaldLG hat die Waldbehörde anstelle einer Ersatzmaßnahme nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen, wenn eine Ersatzmaßnahme nicht vorgenommen werden kann.

Zu 2) Weshalb wird das Geld nicht zweckentsprechend eingesetzt?

Die Waldbehörde hat die Walderhaltungsabgabe für Erstaufforstungen zu verwenden. Auch im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird die untere Waldbehörde zweckentsprechend Ersatzaufforstungen unter Verwendung der Walderhaltungsabgabe realisieren.

Zu 3) Fehlt es an Personal oder Projekten dafür?

Im Jahre 2018 ist erstmals die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe anstelle einer Ersatzaufforstung erfolgt. Bis dahin erfolgten alle Kompensationsmaßnahmen, die mit einer Waldumwandlungsgenehmigung verbunden waren, in Form einer Ersatzaufforstung.

Mit der Vorbereitung der zweckentsprechenden Verwendung der Abgabemittel kann voraussichtlich in 2021 begonnen werden.

Zu 4) Gibt es eine rechtliche Vorgabe wann das Geld für Aufforstungen eingesetzt werden muss?

Das NWaldLG gibt der Behörde keinen bestimmten Zeitraum zur Verwendung der Walderhaltungsabgabe vor.

Zu 5) Wie kommt der Preis von 5,53 € zustande?

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe bemisst sich gemäß § 8 Absatz 5 NWaldLG nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Ersatzaufforstung, einschließlich der Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege, und für den Flächenerwerb auf der Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise aufwenden müsste.

---